

# GYMNASIUM

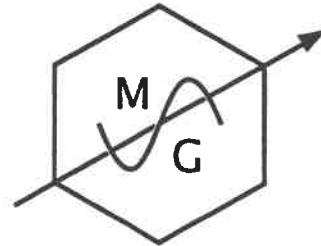
mit erweiterter  
mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Ausbildung

**MAX STEENBECK**

COTTBUS

Gymnasium Max Steenbeck Cottbus, Elisabeth-Wolf-Str. 72, 03042 Cottbus

Telefon: 0355 / 714061 Fax: 0355 / 726422



Cottbus, den 02.05.2002

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

Herrn Ernst  
14438 Potsdam

über Staatliches Schulamt Cottbus  
Herr Schulrat Bursian

Antrag auf eine abweichende Organisationsform für die gymnasiale Oberstufe am  
Max-Steenbeck-Gymnasium

Die beantragten Abweichungen sollen es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, dem Profil der Schule entsprechend, ein erweitertes Angebot mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts zu nutzen.

1. In Abweichung von §8 (5) GOST V sollten besonders interessierte und begabte Schüler/innen einen dritten ergänzenden Leistungskurs belegen können, wovon ( nach Antrag der Schülerinnen bzw. des Schülers) einer als Grundkurs gewertet wird.
2. Die zwei verbindlichen Leistungskurse können in Abweichung vom § 11 (3) aus den Fächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik oder Technik gewählt werden.  
In diesem Fall ist eine Fremdsprache oder Deutsch drittes Abiturprüfungsfach.
3. Das allgemein sehr hohe Leistungsvermögen der Schüler/innen gibt die Voraussetzungen, dass in Abweichung zu § 6 (1) die Grundkurse in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Politische Bildung, Wirtschaftswissenschaften, Musik und Kunst mit zwei Wochenstunden eingerichtet werden können.  
Der Jahresstundenausgleich erfolgt durch eine Projektarbeit pro Schulhalbjahr.
4. In Abweichung von § 6(1) kann Sport in der Sekundarstufe II mit nur zwei Wochenstunden erteilt werden.  
Für sportinteressierte Schüler und Schülerinnen wird bei Bedarf ein möglichst den Wünschen entsprechendes, ergänzendes außerunterrichtliches Angebot eingerichtet.

Die erforderlichen Absprachen zum Beantragen der Fortsetzung von bisherigen Praktiken unter den Bedingungen der veränderten GOST V wurden mit der Lehrer,- Schüler- und Elternschaft beraten.

G. Standke  
Schulleiter



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport • Postfach 800 181 • 14437 Potsdam

Max-Steenbeck-Gymnasium  
Herr Schulleiter Standke  
Elisabeth-Wolf-Str. 72  
03042 Cottbus

über: Staatliches Schulamt Cottbus  
Herr Schulrat Bursian

23.5.02

Potsdam, 10. Mai 2002

Bearbeitung: Herr Quehenberger

Haus: 4 Zl.: 113

Telefon: (0331) 836 - 3829

Telefax: (0331) 866 - 3807

Gz: 32.03

[horst.quehenberger@mbis.brandenburg.de](mailto:horst.quehenberger@mbis.brandenburg.de)

## Abweichende Organisationsform für die gymnasiale Oberstufe am Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus

Ihr Antrag vom 2.5.2002

Sehr geehrter Herr Standke,

hiermit genehmige ich die Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 1. März 2002 in folgenden Punkten:

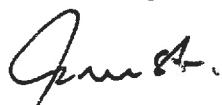
1. In Abweichung von § 8 Abs. 5 GOSTV können von besonders geeigneten und leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern drei Leistungskurse gewählt werden, wovon einer nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers als Grundkurs in die Gesamtqualifikation einzubringen ist. Diese Entscheidung ist spätestens mit Beginn des letzten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase durch die Schülerin oder den Schüler schriftlich bei der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator zu erklären. Diese Erklärung ist der Schülerakte beizufügen. Bei Minderjährigen müssen die Eltern ihr Einverständnis schriftlich erklären.
2. In Abweichung von § 11 Abs. 3 GOSTV können zwei Leistungskurse aus dem Aufgabenfeld III gewählt werden. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler hiervon Gebrauch macht, ist das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache obligatorisch schriftliches Prüfungsfach.
3. In Abweichung von § 6 Abs. 1 GOSTV können im Aufgabenfeld I die Fächer Kunst und Musik als Grundkurs zweistündig unterrichtet werden. Die übrigen Fächer des Aufgabenfeldes I werden als Grundkurs dreistündig unterrichtet. Im Aufgabenfeld II können Grundkurse zweistündig unterrichtet werden, sofern durch eine zusätzliche Belegung eines weiteren Grundkurses in einer Gesellschaftswissenschaft am Halbjahr der Qualifikationsphase sicher gestellt ist, dass die Mindestanzahl von 18 Wo-

chenstunden für die gesamte Qualifikationsphase nicht unterschritten wird. In jedem Fall ist das Fach Geschichte durchgängig pflichtig zu belegen.

4. In Abweichung von § 6 Abs. 1 GOSTV kann das Fach Sport als Grundkurs zweistündig unterrichtet werden.

Das Einverständnis des Schulträgers und der Schulkonferenz sowie das Vorhandensein der personellen und sachlichen Voraussetzungen an Ihrer Schule sehe ich vor dem Hintergrund der langjährig geübten Praxis im Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Profilbildung als gegeben an. Ich bitte Sie dennoch, den Schulträger und die Schulkonferenz von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ernst